

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel./Fax: 317 21 12
E-Mail: bureau.siglgasse@online.edvg.co.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen

A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99, Fax 315 49 49
E-Mail: a8400293@unet.univie.ac.at oder
kuretsidis@hotmail.com
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals »Rundbrief«

Nr. 3 / Oktober 2000

Beiträge

Claudia Kuretsidis-Haider

Das Projekt »Gedenken und Mahnen
in Niederösterreich und der Steiermark«

1

Andrea Steffek / Susanne Uslu-Pauer

Das Projekt »Die Kartei der
Wiener Volksgerichtsprozesse 1945-1955«

3

Eva Holpfer

Die Verfilmung von Gerichtsakten
des Vg Wien und des LG Wien

7

Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer

Die einzelnen Bestimmungen des KVG
- Fortsetzung (§§ 5a, 6)

8

Heinrich Gallhuber

Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen
Strafakten (Teil 2)

11

Martin Moll

Steirische (Straf-)Gerichtsakten aus der
Endphase der Habsburger-Monarchie in
slowenischen Regionalarchiven

14

Konstantin Putz

Rezension: Schuster Walter, Deutschnational.
Nationalsozialistisch. Entnazifiziert.
Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn

18

Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und der Steiermark 1934 - 1945

Claudia Kuretsidis-Haider

1995 bis 1998 wurde vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) ein Pilotprojekt »Gedenken und Mahnen in Wien 1934-1945« durchgeführt. Ergebnis war eine umfangreiche Dokumentation von Erinnerungszeichen zu Widerstand und Verfolgung sowie Exil und Befreiung.¹ Basierend auf den Erfahrungen dieser Arbeit soll das Vorhaben nunmehr - in Zusammenarbeit mit dem »Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung« - auch in den übrigen Bundesländern realisiert werden, wobei in einem ersten Schritt mit Niederösterreich und der Steiermark begonnen werden soll. Zur finanziellen Förderung der Forschungen wurde ein Antrag an den Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank gestellt. Aufgrund der nicht in der vollen Höhe erfolgten Unterstützung musste eine inhaltliche Umstrukturierung (das Burgenland musste vorerst einmal zurückgestellt werden) sowie eine zeitliche Redimensionierung (von drei auf zwei Jahre Laufzeit) vorgenommen werden. Projektbeginn war der 1. Oktober 2000. Als Projektleiterin konnte Dr. Heidemarie Uhl von der Karl-Franzens-Universität Graz gewonnen werden.

Ziel der Arbeit ist es sowohl die Perspektive der Erinnerungszeichen auf die Vergangenheit als auch den zeitgeschichtlichen Kontext der kollektiven Erinnerung für den genannten Zeitraum umfassend darzustellen. Die historische Dokumentation erfasst jene

Personen und Orte, auf die sich gesellschaftliches Erinnern bezieht, wobei insbesondere die biographischen Hinweise zu den namentlich genannten Opfern des NS-Regimes hervorzuheben sind: Durch die Angaben über Alter, Beruf, politische Aktivitäten und erlittene Verfolgungsmaßnahmen werden die Namen (oft Namenslisten) auf den Gedenktafeln mit konkreten Einzelschicksalen verknüpft. Die Dokumentation wird somit selbst zu einem Denkmal, indem sie Erinnerungsarbeit direkt in der Gesellschaft leistet und dadurch neben den großen und bekannten Gedenkstätten sowie Personen den Leidensweg unzähliger, bis jetzt in Vergessenheit geratenen Menschen darstellt.

Ein wichtiges Anliegen ist auch der Gegenwartsbezug: Erstmals werden regionale »Gedächtnisräume« als Orte gesellschaftlicher Erinnerung erschlossen. In der Dokumentation von Gedenkstätten und ihrer Entstehungsgeschichte - den Daten der Errichtung, dem Verweis auf Anlass, Initiatoren und Stifter, die Gestaltung der Enthüllungsfeier -, in der Wiedergabe der Textierung von Denkmälern, Gedenktafeln und anderen Erinnerungszeichen entsteht ein differenziertes Bild der Gedächtniskultur und ihrer Entwicklungsphasen in der Zweiten Republik. Zudem lassen sich die Denkmäler durch die Dokumentation des Entstehungsprozesses zeitlich einordnen und politisch verorten; die StifterInnen, die Situierung im öffentlichen Raum ermöglichen Rückschlüsse auf den Stellenwert eines Erinnerungszeichens und machen kenntlich, ob es sich um eine Gedenkstätte von lokalem Bezug oder um ein für die ganze Gemeinschaft konzipiertes Denkmal handelt. Damit werden die Dimensionen des jeweiligen Gedächtnisortes als Schnittstelle von kommunalen und auf den Gesamtstaat bezogenen Gedenktraditionen transparent gemacht. Nicht zuletzt sind es auch die Textierungen, aus denen sich »Sprachen der Erinnerung« und ihr Bedeutungswandel ablesen lassen.

Als Kriterium zur Erfassung der Erinnerungszeichen wird die Definition des § 1 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes herangezogen, die wie folgt lautet: »Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.« Darüber hinaus werden aber, gemäß den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Widerstand und Verfolgung auch ZwangsarbeiterInnen, Kriegsgefangene, »Spanienkämpfer«, EmigrantInnen sowie Fälle des »kleinen Widerstandes«, wie Heimtücke, Wehr-

kraftersetzung, Rundfunkvergehen, Homosexuelle und sogenannte »Asoziale«, erfasst.

Neben dem umfangreichen Dokumentarteil wird es auch wissenschaftliche Beiträge zur methodischen Herangehensweise geben sowie zu Aspekten, die aufgrund der Themenstellung nicht erfasst werden, wie beispielsweise der jahrzehntelang vorherrschenden Bereich der österreichischen Gedenkkultur in Form der Kriegerdenkmäler.

Die geplante Dokumentation »Gedenken und Mahnen« geht weit über die bereits geleisteten Arbeiten hinaus, nicht nur hinsichtlich der Recherche über das Schicksal der auf den Erinnerungszeichen angeführten Personen, sondern auch hinsichtlich der Erweiterung der Definition »Erinnerungszeichen« beispielsweise durch die Erfassung von Straßennamen und Benennungen von Wohnanlagen nach WiderstandskämpferInnen etc. Insbesondere wird eine komplette Erfassung der Erinnerungszeichen angestrebt, so dass die geplante Publikation auch als Nachschlagewerk für LehrerInnen im Geschichts- und Heimatkundeunterricht, für FremdenführerInnen sowie allgemein für politisch und historische Interessierte Personen geeignet ist.

¹ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Eine Dokumentation, Wien 1998 (Bearbeitung Herbert Exenberger, Heinz Arnberger unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider).

Claudia Kuretsidis-Haider ist Wissenschaftliche Leiterin der Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und Mitarbeiterin des DÖW.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen zu - für beide Vereine relevanten Themen - Beiträge zu verfassen.

Redaktionsschluss für die Beiträge des nächsten Rundbriefes ist der **31. Januar 2001**.

Pf. 298 • 1013 Wien • Fax: 315 49 49 • E-Mail: kuretsidis@hotmail.com

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen • Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung • Pf. 298 • 1013 Wien

Redaktion: Claudia Kuretsidis-Haider • Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

Die Kartei der Wiener Volksgerichtsprozesse 1945-1955.

Die EDV-Erfassung und wissenschaftliche Auswertung der Kartei der am Volksgericht Wien zwischen 1945-1955 geführten gerichtlichen Voruntersuchungen

Andrea Steffek / Susanne Uslu-Pauer

Die Volksgerichtsbarkeit in Österreich (1945-55)

Es hat sich gezeigt, dass die österreichische Volksgerichtsbarkeit nicht nur in Zusammenhang mit der Tätigkeit der von der Bundesregierung eingesetzten österreichischen Historikerkommission ins Zentrum des Interesses gerückt ist, sondern, dass sich ebenfalls in den letzten Jahren an den österreichischen Universitäten eine wachsende Zahl von Studentinnen und Studenten mit dem justizgeschichtlichen Themenkomplex »Österreichische Volksgerichtsbarkeit« auseinandergesetzt hat.¹ Die Gründe dafür sind, dass das Wiener Volksgericht in wesentlich größerem Umfang als die anderen Volksgerichte auch Verbrechen im Osten und auf dem Balkan sowie »Schreibtischverbrechen« beispielsweise bei der Organisation des Holocausts verfolgte. Daher sind die im Laufe der gerichtlichen Untersuchungen gesammelten Dokumente, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen beispielsweise eine wichtige - bisher jedoch relativ wenig genutzte - historische Quelle für eine Reihe von Themenstellungen der historischen Forschung. Dazu zählen insbesondere die zur Zeit intensiv diskutierten Fragen der Rückgabe »arisierter« Gegenstände und Vermögenswerte sowie der Entschädigung der »Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter«.

Im Rahmen der justiziellen Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft nach 1945 nahm die österreichische Volksgerichtsbarkeit eine Sonderstellung ein, da die Volksgerichte, die bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte in Wien, Graz (mit ständigen Außensenaten in Leoben und Klagenfurt), Linz und Innsbruck² eingerichtet worden waren, nicht nur über nationalsozialistische Verbrechen urteilten, sondern auch Teil des Entnazifizierungsprozesses waren. Die Volksgerichtsverfahren wurden nach der österreichischen Strafprozessordnung geführt, wobei die österreichische Volksgerichtsbarkeit selbst eine Zwischenstellung zwischen Sondergerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit einnahm. Die Grundlage für die Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bildeten dabei das »Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)« und das »Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)«. Neben der Mitgliedschaft und der Übernahme bestimmter (leitender) Funktionen in der illegalen NSDAP beziehungsweise im Staatsapparat des NS-Regimes und Verstößen gegen die Registrierungsbestimmungen von Nationalsozialisten bei den Entnazifizierungskommissionen waren die Tatbestände der »Arisierung« von Vermögenswerten und Wohnungen jüdischer Bürgerinnen und Bürgern, der »Denunziation« und der Kriegsverbrechen sowie sonstiger nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde politischer Gegnerinnen und Gegner des NS-Regimes, Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti und ausländischer Arbeiterinnen und Arbeiter) Gegenstand volksgerichtlicher Ermittlungsverfahren.³

Das größte und wichtigste dieser Gerichte - sowohl hinsichtlich der Anzahl der verhandelten Fälle als auch in Hinblick auf die historische Rolle der abgeurteilten Personen - war das Volksgericht am Landesgericht für Strafsachen Wien, das für die gesamte sowjetische Besatzungszone zuständig war. Um dies in eine Größenordnung zu bringen, sei gesagt, dass von den 136.829 Personen, gegen die wegen mutmaßlicher NS-Verbrechen eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde, rund 38,4% der Untersuchungsverfahren (nämlich 52.601) am Landesgericht für Strafsachen Wien geführt wurden. Von den insgesamt 23.477 Urteilen ergingen 47,8 % (nämlich 11.230) durch das Wiener Volksgericht.⁴

Die phonetische Kartei am Landesgericht für Strafsachen Wien

Einen zentralen Stellenwert nimmt in diesem Zusammenhang die im Landesgericht für Strafsachen Wien aufbewahrte Kartei der vor dem Volksgericht Wien zwischen 1945-1955 eingeleiteten Verfahren ein. Die bereits vorher erwähnten 52.601 von der Staatsanwaltschaft Wien zwischen 1945 und 1955 gerichtsanhängig gemachten Volksgerichtsverfahren wurden von der Einlaufstelle des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in einer eigenen, phonetisch aufgebauten Kartei mit rund 40.000 Karteikarten (24 Karteischuber) erfasst. Diese Kartei befindet sich heute nicht mehr in der Einlaufstelle, sondern in einem eigenen Raum, der so genannten »Alten Kartei«, im 2. Stock des Landesgerichtes Wien. Wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Kartei sind sowohl die Kenntnis der Kurrentschrift als auch die Kenntnis des prinzipiellen Aufbaus eines phonetischen Registers.

Die Karteikarten beinhalten in der Regel folgende Informationen:

- Name

- Vorname (falls der Vorname nicht bekannt war, wurde ein »N.« auf der Karteikarte vermerkt)
- akademischer Titel (falls vorhanden)
- Geburtsdatum (bis auf wenige Ausnahmen)
- die Geschäftszahl(en) des Gerichtes (nicht aber der Staatsanwaltschaft), unter denen das Verfahren eingeleitet wurde
- die Paragraphen, derentwegen das Verfahren eingeleitet wurde (NS-Verbotsgesetz, Kriegsverbrechergesetz, Strafgesetz, Wahlgesetz, wobei in manchen Fällen der Paragraph des Verbotsgesetzes beziehungsweise des Kriegsverbrechergesetzes nicht angeführt ist).

Auslieferungsverfahren sind eigens gekennzeichnet. Sofern das Verfahren gegen eine nicht greifbare Person nach § 412 StPO abgebrochen wurde, findet sich in den meisten Fällen ein diesbezüglicher Vermerk auf der Karteikarte und zusätzlich die Geschäftszahl, unter welcher das Verfahren gegen diese Person fortgesetzt wurde. Weiters sind Einstellungen des jeweiligen Verfahrens gemäß § 90 StPO (Zurücklegung der Anzeige), gemäß § 109 StPO (Einstellung der Voruntersuchung), gemäß § 224 StG (Tod des Beschuldigten) und gemäß § 227 StPO (Rücktritt von der Anklage) auf der Karteikarte vermerkt. Angeführt sind ebenfalls Faktenausscheidung(en) von einem Volksgerichts- zu einem »ordentlichen« Strafverfahren (mit Angabe der Geschäftszahl und den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzes oder des Wahlgesetzes) sowie Ausscheidung(en) eines Verfahrens gemäß § 57 StPO und die Einleitung des Auslieferungsverfahrens gemäß § 59 StPO. Somit versammelt die Kartei alle wesentlichen Informationen (bis auf die geografische Zuordnung), die für die gezielte Recherche nach einem Gerichtsverfahren erforderlich sind.

Der Ablauf des Projektes

Anfang 1999 wurde mit dem so genannten »Pilotprojekt« zur probeweisen EDV-Erfassung der Kartei begonnen.⁵ Zwei Mitarbeiterinnen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes erfassten dabei rund 1.500 Karteikarten in einer ersten »provisorischen« Datenbank. Sie bestand vorerst nur aus den Feldern »Nachname«, »Vorname«, »Geburtsdatum«, »Paragraphen« und »Gerichtszahl(en)« sowie einem Feld für die ID-Nummer.

Die zahlreichen Angaben auf den Karteikarten machten jedoch eine detailliertere Untergliederung der Eingabefelder beziehungsweise eine Umstrukturierung der gesamten Datenmaske notwendig. Ein weiteres wichtiges Ziel dabei war die Erleichterung beziehungsweise die Vereinheitlichung der Dateneingabe.

Nachdem die Genehmigung zur EDV-Erfassung der Kartei seitens des Präsidiums des Landesgerichtes für Strafsachen Wien für weitere Projektmitarbeiterinnen erteilt worden war, konnten ab Anfang Juni 1999 sechs ständige Mitarbeiterinnen in Zweiertteams mit der systematischen EDV-Erfassung der Karteikarten beginnen. Für die Dateneingabe der Karteikarten wurde ein Arbeitsplatz im Raum der »Alten Kartei« zur Verfügung gestellt. Aufgrund der ständig steigenden Datenmenge wurde der zu Beginn verwendete Laptop Mitte Juni 1999 gegen ein Standgerät ausgetauscht.

Im Rahmen des Projektes war es weiters notwendig, dass sich jede Mitarbeiterin mit dem besonderen Charakter und den Anforderungen der Kartei auseinandersetzte. Dazu zählten unter anderem die Kenntnis der Kurrentschrift, die Prinzipien des Aufbaus einer phonetischen Kartei, die Aneignung des Inhaltes der betreffenden Gesetze der österreichischen Volksgerichtsbarkeit (NS-Verbotsgesetz in den Fassungen 1945 und 1947, Kriegsverbrechergesetz in den Fassungen 1945 und 1947, Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetz 1945, Wahlgesetz 1945) sowie die Kenntnis der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, des alten (bis 1974 gültigen) Strafgesetzes und der Strafprozessordnung.

Im Zeitraum von Juni bis Mitte Dezember 1999 wurden - mit einer einmonatigen Pause im September - insgesamt 38.675 Karteikarten in Form von Personendatensätzen EDV-mäßig angelegt.⁶ Im Laufe dieser Karteikartenerfassung wurde die Datenmaske immer wieder verändert und den Angaben auf den Karteikarten angepasst. So wurden beispielsweise für die Paragraphen des Wahlgesetzes eigene Paragraphenfelder angelegt.

Anfang Jänner 2000 stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und der Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz das Verfahrensregister (Vr-Register) und das Hauptverhandlungsregister (Hv-Register) - die eine zusätzliche zu überprüfende Quelle darstellen - zur Verfügung. Anhand des Vr-Registers werden derzeit die so genannten »Basisdaten« (die erfassten Karteikarten) einer Revision beziehungsweise Bearbeitung unterzogen. Im Anschluss daran ist eine nochmalige Überarbeitung der Datenbank anhand des Hv-Registers geplant.

Für die derzeit stattfindende Revision der Datenbank war eine neuerliche Erweiterung der Datenmaske bzw. der gesamten Datenbank notwendig, da mit Hilfe der beiden Register weitere wichtige Informationen zur Verfügung stehen und diese erfasst bzw. bearbeitet werden müssen. Im Zuge von mehreren Gesprächen und Diskussionen mit Dr. Winfried Garscha und Markus Koppenberger wurde für die Datenbank eine Vereinheitlichung der Terminologie, eine Kategorisierung der Verfahrensteile und eine Verknüpfung zwischen Personen, Verfahren und

Urteilen beziehungsweise eine Verknüpfung zwischen mehreren Verfahrensnummern und Personen erörtert und vereinbart. Die Umgestaltung der dBASE Datenbank (Lotus Approach Maske) in eine SQL-Datenbank (html-Maske) beziehungsweise die Übertragung der Daten erfolgte durch die beiden Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Markus Koppenberger und Dr. Gerhard Ungar.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Datenbanken ist, dass die bereits in Fußnote 6 beschriebene dBase Datenbank (Lotus Approach Maske) den Anforderungen der Karteikarten entspricht und daher »personenbezogen« ausgerichtet ist. Das heißt, für jede Person gibt es einen Datensatz, in dem alle der Person anhängigen Verfahren aufscheinen. Im Unterschied dazu ist die neue SQL-Datenbank (html-Maske) auf die Informationen des Vr-Registers und des Hv-Registers ausgerichtet. Das Vr-Register ist chronologisch nach den fortlaufenden Geschäftszahlen aufgebaut und somit »verfahrensbezogen«. Das heißt, jedes Verfahren bildet einen Datensatz, wobei die jeweiligen zusammengehörigen Verfahren miteinander verknüpft sind. Jeder Datensatz besteht aus einer Verfahrensseite⁷, einer Personenseite⁸, einer Detailseite⁹ und einer Urteilsseite¹⁰. Die Suche innerhalb der Datenbank erfolgt derzeit nach dem Verfahren durch Eingabe der jeweiligen Geschäftszahl oder nach Personen durch Eingabe des betreffenden Namens. Für die zukünftige Forschung wird die Datenbank so bearbeitet werden, dass sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer entspricht, das heißt konkret: Abfragbarkeit nach einzelnen Verfahren und Straftatbeständen.

Da die Erstellung der vorläufig endgültigen Fassung der Datenmaske jedoch viel Zeit und Arbeitsaufwand benötigte, konnte mit der Revision der so genannten »Vg-Kartei Wien« erst später begonnen werden als ursprünglich vorgesehen. Anhand der Datenbank wurden im April 2000 erste Probeläufe in Hinblick auf ihre EDV-mäßige, technische und praktische Anwendbarkeit durchgeführt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: August 2000) wurden rund 6.500 Datensätze von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft beziehungsweise bearbeitet. Diese erste Arbeitsphase hat gezeigt, dass mit der SQL-Datenbank in ihrer derzeitigen Fassung effizient gearbeitet werden kann.

Die wissenschaftliche Auswertung der »Vg-Kartei Wien«

Da sich die Vorbereitungen für die wissenschaftliche Auswertung der Datenbank derzeit noch im Planungsstadium befinden, werden in diesem Zusammenhang nur einige der vorläufig forschungsleitenden Fragestellungen wie folgt angeführt:

- Gegen wie viele Personen (männlich? weiblich? unbekannte Täter?) wurden Verfahren wegen welcher Delikte eingeleitet?
- Wie viele Verfahren gab es bezüglich welcher Paragraphen des Verbotsgesetzes, des Kriegsverbrechergesetzes, des Wahlgesetzes, des Strafgesetzes, des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes beziehungsweise anderer relevanter Gesetze (z. B.: Sprengstoffgesetz)?
- Wie sieht die zeitliche Verteilung der Verfahren von 1945 bis 1955, jeweils bezogen auf die einzelnen Delikte, aus? (Überprüft werden soll insbesondere die Hypothese, dass nach 1949/50 fast ausschließlich Tötungs- und schwere Misshandlungsdelikte verfolgt wurden und, dass die Mehrzahl der Verfahren in den Jahren 1945-1947 eingeleitet wurde.)
- Wie sieht die zeitliche Verteilung der Auslieferungsverfahren aus (einschließlich jener Delikte, derentwegen derartige Verfahren geführt wurden)?
- Bei wie viel Prozent der gesamten Volksgerichtsverfahren gibt es Urteilsaufhebungen, Einstellungen, Fortsetzungen, Faktenausscheidungen?
- Wann und in welchem Ausmaß ergingen Urteile (Waren diese rechtskräftig beziehungsweise wie sieht die zeitliche Verteilung der Urteilsaufhebungen aus)?

Der Wert der Datenbank

Der Wert der Datenbank liegt unter anderem darin, dass durch dieses Projekt einer der wichtigsten in Wien vorhandenen Quellenbestände zur Geschichte der nationalsozialistischen Verbrechen und ihrer Aufarbeitung durch die Zweite Republik für die zeit- und justizgeschichtliche Forschung erschlossen wird. Themenbezogene Archivrecherchen für künftige Arbeiten, wie Diplomarbeiten, Dissertationen und Publikationen können durch die gezielte Abfrage der Daten und deren wissenschaftlicher Auswertung beträchtlich erleichtert und verkürzt werden. Die Datenbank bietet weiters auch die Möglichkeit, spezifische Informationen über die jeweiligen Verfahren und Tatbestände elektronisch abrufen zu können. Sie stellt somit ein effizientes Findhilfsmittel für weitere Forschungen auf diesem Gebiet dar und wird vor allem StudentInnen und WissenschaftlerInnen (besonders aus den Bundesländern und dem Ausland) Vorteile in Bezug auf den Zugang und die Auffindbarkeit der Quellen und

Daten bieten.

Abschließend möchten wir dem Bundesministerium für Justiz, der Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, dem United States Holocaust Memorial Museum (Washington), Yad Vashem (Jerusalem), der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs sowie Univ.-Prof. Dr. Felix Kreissler für ihre bisherige finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieser Datenbank danken.

1. Vgl. dazu Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse. Dipl. Wien 1998.; Sabine Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Dipl. Wien 2000.; Guido Tiefenthaler, Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse. Dipl. Wien 1995.

2. Die Senate wurden wie folgt eingerichtet: im August 1945 für die sowjetische Besatzungszone in Wien und im Jahre 1946 sowohl für die britische Besatzungszone in Graz, als auch für die amerikanische Besatzungszone in Linz und die französische Besatzungszone in Innsbruck.

3. Vgl. dazu Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, ed. Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha. Leipzig/Wien 1998, S. 17-24.

4. Vgl. dazu Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, ed. Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha. Leipzig / Wien 1998, S. 25-31.; Winfried Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle: Projektbeschreibung. Wien 1993, S. 27 und S. 95-96.

5. Die diesbezügliche Genehmigung erfolgte mit 8. März 1999. Vgl. dazu Martin F. Polaschek, Eine kleine »Gebrauchsanleitung« für den Zugang zu Gerichtsakten. In: Rundbrief, Nr. 2/1999, S. 10-12.

6. Die Datenmaske besteht aus zwei Seiten. Auf der ersten Seite befinden sich Angaben zur Person (Nachname, Vorname, Geburts- beziehungsweise Aliasname, Titel, Geschlecht und Geburtsdatum). Weiters finden sich hier neben den Angaben der Geschäftszahlen Hinweise auf eine mögliche Einstellung des jeweiligen Verfahrens beziehungsweise eine das Verfahren betreffende Urteilsaufhebung. Auf dieser Seite befindet sich ebenfalls ein Feld für die ID-Nummer sowie ein Datumsfeld, das Aufschluss über die letzte Bearbeitung der Daten gibt.

Auf der zweiten Seite befinden sich die Eingabefelder für die jeweiligen Paragraphen. Sie untergliedern sich in VG, StG, KVG, Wahlgesetz und sonstiges. Weiters gibt diese Seite Aufschluss darüber, ob eine Faktenausscheidung aus einem Vg- in ein ordentliches Strafverfahren erfolgte, ein Verfahren an ein anderes Gericht abgetreten wurde und ob es sich um ein Auslieferungsverfahren gehandelt hat. Schließlich befindet sich auf dieser Seite ein Anmerkungsfeld, in welches sämtliche zusätzlichen Informationen, die auf den Karteikarten ersichtlich sind, eingetragen werden.

7. Die Verfahrensseite gibt Aufschluss über Geschäftszahl, Staatsanwaltschaftsnummer, mögliche Auslieferungsverfahren, die in das jeweilige Verfahren involvierten Personen, Paragraphen, vorhandene Verbindungen mit anderen Verfahren sowie bestehende Faktenausscheidungen von einem Vg- zu einem »ordentlichen« Strafverfahren. Es ist möglich, bei jeder Person zur jeweiligen Personen- und Detailseite zu wechseln.

8. Auf der Personenseite befindet sich neben den Personaldaten (Nachname, Vorname, Geburts- beziehungsweise Aliasname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum und Todesdatum) ein Anmerkungsfeld, das nähere Auskunft über die Person geben kann. Weiters findet man hier eine Liste aller Verfahren, die die jeweilige Person betreffen. Von der Personenseite kann man zur Detailseite jedes angegebenen Verfahrens wechseln.

9. Auf der Detailseite des jeweiligen Verfahrens findet man Geschäftszahl und Namen, jene Paragraphen gemäß derer das Verfahren eingeleitet wurde, Informationen über ein mögliches Auslieferungsverfahren, Faktenausscheidungen von einem Vg- zu einem »ordentlichen« Strafverfahren, vorhandene Verbindungen mit anderen Verfahren, Hinweise auf eine Einstellung des Verfahrens samt Paragraphen sowie Informationen zu Anklageerhebung und Hauptverhandlung beziehungsweise eine das Verfahren betreffende Urteilsaufhebung.

10. Die Urteilsseite gibt neben den Personaldaten (Nachname, Vorname, Geburts- beziehungsweise Aliasname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum und Todesdatum) näheren Aufschluss über das ergangene Urteil (Haftstrafe, Lebenslänglich, Todesstrafe und Freispruch). Zusätzlich ist die Dauer der Haftstrafe angegeben. Weiters ist ersichtlich, ob das Urteil rechtskräftig ist beziehungsweise ob und wann das Urteil aufgehoben wurde. Die Angaben auf der Urteilsseite sind zum Teil aus dem Hv-Register ersichtlich, dessen Bearbeitung im Anschluss an das Vr-

Register stattfinden wird.

Mag. Andrea Steffek und Susanne Uslu-Pauer sind Mitarbeiterinnen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und des DÖW.

Die Verfilmung von Gerichtsakten des Volksgerichtes Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Wien durch die Zentrale österreichische Forschungsstelle

Eva Holpfer

Mit der Mikroverfilmung von Akten des Volksgerichtes Wien wurde im Jahre 1993 mit Unterstützung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) im Rahmen des DÖW-Forschungsprojekts »Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle« (Dauer: 1993 bis 1996) begonnen. Im Zuge des Nachfolgeprojekts »Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung« (ebenfalls durch den FWF finanziert) erfolgte in den Jahren 1996 bis 1998 die Fortsetzung der Verfilmung. Den thematischen Schwerpunkt bei der Auswahl der Gerichtsakten bildeten in diesen Jahren folgende Tatkomplexe:

- Verbrechen der Endphase, begangen von österreichischen SS-, SA- und Volkssturmmännern und sonstigen NS-Tätern. Dazu zählen insbesondere die Ermordung und Misshandlung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Rahmen des »Südostwallbaus sowie das Massaker im Zuchthaus Stein am 6. April 1945.
- Verbrechen in Ostgalizien (insbesondere verübt bei der Räumung der Ghettos), für welche aus Österreich stammende Angehörige der Deutschen Polizei verantwortlich waren.
- »Euthanasie«-Verbrechen in psychiatrischen Kliniken.

- Sogenannte Schreibtischverbrechen (begangen vor allem in Zusammenhang mit den Deportationen in die Vernichtungslager).
- Verbrechen, welche von Mitarbeitern der Gestapo-Einstellungsstelle Wien bzw. der Gestapo-Außenstelle St. Pölten worden sind.
- Denunziation (insbesondere die Denunziation von WiderstandskämpferInnen).
- Massenvernichtungsverbrechen und Misshandlungen in (Vernichtungslagern. Hierzu zählen die Verfahren, welche gegen Angehörige des Bewachungspersonals des KZ Auschwitz, des KZ Mauthausen und seiner Nebenlager und Außenkommandos sowie anderer Konzentrationslager geführt worden sind.

Für die Eruiierung der Gerichtsverfahren wurden Zeitungsmeldungen sowie im DÖW vorhandene Aktenskopien von Gerichtsakten herangezogen. Die von Karl Marschall im Jahre 1987 herausgegebene Dokumentation über die »Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich« stellte eine weitere wichtige Quelle für das Auffinden von relevanten Verfahren dar. Neben den bereits oben angeführten Tatkomplexen waren die Funktion des Beschuldigten (Verfahren gegen Kreisleiter der ehemaligen Reichsgaue Wien und Niederösterreich) und die Höhe des Strafausmaßes (Todesurteil, lebenslänglicher Kerker, 20 Jahre schwerer Kerker) weitere Kriterien für die Auswahl der zu verfilmenden Gerichtsakten.

Nach Auslaufen des letzten

Projekts wurde die Mikroverfilmung in Kooperation mit Yad Vashem - The Holocaust Martyr's and Heroes' Remembrance Authority in Jerusalem fortgesetzt. Dadurch verlagerte sich der Schwerpunkt auf Ermittlungen, welche wegen der Verfolgung und Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden in der NS-Zeit (darunter insbesondere Verfahren, welche wegen Massenvernichtungsverbrechen im KZ Auschwitz und gegen Angehörige von Einsatzkommandos in den sechziger Jahren eingeleitet worden sind) und missbräuchlicher Bereicherung (»Arisierung«) geführt worden sind. Bei der Suche nach der Gerichtszahl dieser Verfahren konnte in den meisten Fällen bereits auf die EDV-Erfassung der »Volksgerichtskartei« am Wiener Landesgericht zurückgegriffen werden.¹

Die Verfilmung der Akten erfolgt nach der Bildung von temporär zusammenhängenden Aktenteilen, welche mit DÖW-Signaturen versehen und während des Verfilmungsvorgangs mit Lichtmarkierungen (sog. »Blips«) versehen werden. Diese »Portionierung« des Gerichtsaktes orientiert sich an der inneren Ordnung des Akts und soll dazu dienen, die Kernstücke des Verfahrens (Antrags- und Verfügungsbogen, Anzeige der Sicherheitsdirektion mit Zusammenfassung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse, Vernehmungsprotokolle der Beschuldigten und der Zeuginnen, Anklageschrift, Hauptverhandlungsprotokoll sowie Urteil) auf dem Mikrofilm hervorzuheben und

somit ein rascheres Auffinden zu ermöglichen. Bis September 2000 wurden 606 Gerichtsakten verfilmt und ausgewertet.

Die Genehmigung zur Verfilmung der Akten wird der Forschungsstelle vom Landesgericht für Strafsachen Wien gemäß § 82a StPO erteilt. Die Mikrofilme werden nur für interne Forschungszwecke verwendet. Für eine vor allem namentliche Auswertung der Akten ist die Einsichtgenehmigung gemäß § 82

StPO², um welche im Bedarfsfall gesondert ersucht wird, vonnöten. Der Zugang zu den Mikrofilmen der Forschungsstelle ist BenützerInnen, welche sich im Besitz der erforderlichen Einsichtgenehmigung des Landesgerichts befinden, nach Vereinbarung im DÖW möglich.

¹ Siehe dazu den Beitrag von Susanne Uslu-Pauer und Andrea Steffek in diesem Rundbrief.

² Zur Begriffsbestimmung und Auslegung der Paragraphen 82 und 82a StPO siehe: Polaschek, Martin F., Eine kleine »Gebrauchsanleitung« für den Zugang zu Gerichtsakten, *Rundbrief*, Nr. 2, Dezember 1999, S. 10ff.

Mag. Eva Holpfer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

Als Nachschlagemöglichkeit für all jene, die mit Volksgerichtsakten arbeiten, werden in den Rundbriefen jene Gesetze, die für die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte (1945-1955) relevant waren, abgedruckt und erläutert. Dieser Rundbrief setzt fort mit §§ 5a und 6 Kriegsverbrechergesetz.

KRIEGSVRECHERGESETZ (KVG)

Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer

Die einzelnen Bestimmungen des KVG¹ - Fortsetzung

»§ 5a: Vertreibung aus der Heimat²

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt Österreicher enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wenn der Täter derartige Handlungen in größerem Umfange betrieben oder eine größere Anzahl von Personen geschädigt hat oder wenn er sich dabei persönliche Vorteile, insbesondere solche vermögensrechtlicher Art verschafft hat oder wenn er mit besonderer politischer oder nationaler Gehässigkeit vorgegangen ist, so ist auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, falls aber mehrere der angeführten Erschwerungsumstände zusammentreffen, auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

(3) Wer bei diesen Unternehmungen führend mitgewirkt hat, ist mit dem Tode zu bestrafen.«

Das Delikt nach § 5a KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte grundsätzlich jede/r sein, die/der obrigkeitliche oder sonstige Gewalt auszuüben in der Lage war.

B. Äußere Tatseite:

Tatbildlich handelte, wer unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt *Österreicher* enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hat.

1. Der Begriff »**dienstliche Gewalt**« umfasst jede Art obrigkeitlicher Gewalt³, wobei allerdings angesichts der engen Verflechtung von Staats- und Parteigewalt und des von der NSDAP erhobenen und schließlich weitgehend durchgesetzten Anspruches, auch obrigkeitliche Gewalt auszuüben, der Kreis der in Betracht kommenden Personen nicht zu eng gezogen werden darf.

2. **Sonstige Gewalt:** Bezieht sich auf alle Fälle faktisch erlangter bzw. ausgeübter Gewalt über bzw. gegen Perso-

nen. Hierher gehören die Fälle eigenmächtiger Festnahmen und Verhaftungen etwa im Zuge des »Anschlusspogroms«, »Novemberpogroms« aber auch bei »Einzelaktionen«, wie z. B. die mit Brachialgewalt oder Drohung mit solcher Gewalt bewirkte Vertreibung eines Wohnungsinhabers aus seiner Wohnung.

3. **Ausnützen** einer solchen Gewalt bedeutet, dass der Täter die Tat unter Einsatz der erwähnten Gewalt begangen haben muß, wobei der drohende Hinweis auf die dem Täter zur Verfügung stehende Gewalt zur Herstellung des Tatbildes ausreichte.

4. **Enteignen** bedeutet, dass der Verlust des Eigentums »rechtsförmig« bewirkt worden sein muss. Nicht entscheidend ist, ob der den Eigentumsverlust bewirkende Akt sich formal als obrigkeitliche Verfügung darstellte oder ob dafür (wie dies regelmäßig bei der »Arisierung« der Fall war) die Form eines Rechtsgeschäftes gewählt wurde.

5. Das Begriffspaar »**aussiedeln - umsiedeln**« beschreibt die endgültige Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes oder Aufenthaltes gegen Zuweisung eines neuen Aufenthaltes in der engeren Umgebung (Umsiedlung) oder in weiterer Entfernung (Aussiedlung).

6. **Vertreiben** bedeutet jede vom Täter erzwungene Aufgabe des bisherigen Besitzstandes oder Aufenthaltes.

7. Nach Art einer **Generalklausel** ist der letzte Halbsatz des § 5a Abs. (1) KVG gefasst, indem auch die »auf andere Weise« (ergänze: als durch Enteignung, Aussiedlung oder Umsiedlung) erfolgte Vertreibung vom Besitztum und die »sonstige« Vertreibung aus der Heimat für tatbildlich erklärt wird.

8. **Besitztum** umfasst jede Art von Sach- und Rechtsbesitz, also nicht nur Eigentum sondern auch Miet- und Pachtrechte, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechte etc.

9. Der verwendete Begriff »**Heimat**« ist in seiner ganzen Bandbreite zu verstehen und umfasst daher bedeutungsmäßig das »Elternhaus«, den Ort an den der Vertriebene bisher sein Leben verbracht hat und schließlich auch die Gegend und das Land, wo diese Orte gelegen waren.

C. Objekt : Schutzobjekt des § 5a KVG waren »Österreicher«, d. h. solche Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat in Österreich aufgehalten und zumindest bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten.

D. Zeitliche Einschränkung: Die Tat mußte in der Zeit der nationalsozialistischen (Gewalt-)Herrschaft begangen worden sein.

E. Innere Tatseite: Bedingter Vorsatz genügte.

F. Strafdrohung:

Nach Absatz 1: Die Grundstrafdrohung für das nicht weiter beschwerte Delikt war schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.

Nach Absatz 2:

Im 1. Fall: Wenn der Täter Straftaten in größerem Umfange betrieben oder eine größere Anzahl von Personen geschädigt hat oder wenn er sich dabei persönliche Vorteile, insbesondere vermögensrechtlicher Art verschafft hat oder wenn er mit besonderer politischer oder nationaler Gehässigkeit vorgegangen ist, konnte schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängt werden.

Im 2. Fall: Bei Zusammentreffen mehrerer der angeführten Erschwerungsumstände konnte lebenslanger schwerer Kerker verhängt werden.

Nach Absatz 3: Im Falle führender Mitwirkung bei diesen Unternehmungen war die Verhängung der Todesstrafe vorgesehen.

»§ 6 KVG: Missbräuchliche Bereicherung

Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.«

Das Delikt nach § 6 KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte grundsätzlich jede/r sein.

B. Äußere Tatseite: Tatbildlich handelte, wer durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen in der Absicht, sich oder

anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat.

1. Als durch **Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder Ausnützung der nationalsozialistischen Einrichtungen und Maßnahmen** bewirkt war eine Vermögensübertragung dann anzusehen, wenn sie ohne diese Machtergreifung bzw. ohne die Einrichtungen und Maßnahmen des Nationalsozialismus nicht oder nicht in gleicher Weise erfolgt wäre.⁴ Das Wort »Ausnützen« weist aber auch eindeutig darauf hin, dass der Täter sich der durch die nationalsozialistische Machtergreifung geschaffenen Lage *bewusst* bedient haben musste. Die Umstände, deren Ausnützung tatbildlich sein sollte, waren weit gefasst: Es genügte die »Ausnützung der durch den Nationalsozialismus geschaffenen (besonderen politischen) Lage schlechthin«.⁵

2. **Vermögensvorteile** hat ein Täter dann erlangt, wenn er »in eine gegenüber seinen früheren Verhältnissen günstigere wirtschaftliche Lage gekommen ist«.⁶ Dies bedeutet, dass nicht nur Eigentumserwerb oder rechtsförmige Einweisung in die Nutzung von Teilen fremden Vermögens solche »Vermögensvorteile« bewirken kann, sondern auch die Erlangung bloßer faktischer Verfügungsgewalt über Sachen oder Rechte, wie z. B. von Maschinen oder patentrechtlich geschützter Herstellungsverfahren.

3. **Unverhältnismäßig** ist ein erlangter Vermögensvorteil regelmäßig immer dann anzusehen, wenn im Falle entgeltlicher Geschäfte »ein auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung« vorliegt, aber selbstverständlich auch dann, wenn (wie im Falle der Plünderung oder bei erpressten »Geschenken«) überhaupt keine Gegenleistung erbracht wird.⁷

4. Als **fremde Vermögensbestandteile** sind alle zunächst nicht dem Täter gehörigen bzw. zustehenden Sachen und Rechte von wirtschaftlichem Wert zu verstehen.

5. Drei **Begehungsweisen** reichen zur Herstellung des Tatbestandes hin:

a) Das **Ansichbringen** fremder Vermögensbestandteile **durch den Täter**, d.h. die Erlangung rechtlicher oder faktischer Verfügungsgewalt über diese Vermögensschaften;

b) das **Zuschieben** fremder Vermögensbestandteile, d. h. die Verschaffung der zu a) erwähnten Verfügungsgewalt **an Dritte durch das Verhalten des Täters**; schließlich noch,

c) **dass der Täter sonst jemanden in seinem Vermögen schädigt**. Diese letzte Begehungsweise deckt gleichsam als »Generalklausel« alle nur möglichen einschlägigen Tathandlungen ab.

E. Innere Tatseite: Der Täter muss vorsätzlich handeln. Bedingter Vorsatz genügt. Der vom (historischen) Gesetzgeber verwendete Ausdruck »*Absicht*« bezeichnet nicht die heute im § 5 Abs.(2) StGB normierte Schuldform der Absichtlichkeit⁸, sondern stellt lediglich das Erfordernis auf, dass als zusätzliches Schulselement der (allenfalls nur bedingte) Vorsatz des Täters auch darauf gerichtet sein muss, sich oder anderen *unverhältnismäßige Vermögensvorteile* zuzuwenden.⁹ Der bloße Vorsatz, *ein gutes Geschäft machen zu wollen*, genügt zur Herstellung der subjektiven Tatseite daher nicht.¹⁰

Wie schon weiter oben ausgeführt (siehe B 1.) musste der Vorsatz des Täters auch die Tatsache umfassen, dass der von ihm angestrebte günstige Erwerb durch die vom NS geschaffene besondere Lage erst ermöglicht wurde.

C. Zeitliche Einschränkung: Die Tat mußte in der Zeit der nationalsozialistischen (Gewalt)Herrschaft begangen worden sein.

D. Strafdrohung: Die Grundstrafdrohung für das nicht weiter beschwerte Delikt betrug 1 bis 5 Jahre Kerker. Hatte der Täter bedeutende Vermögensvorteile erlangt oder empfindlichen Schaden angerichtet, konnte schwerer Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren verhängt werden.

1. Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des KVG erfolgt anhand des Wortlautes des KVG 1947 (BGBl. Nr. 198/1947).

2. Die Bestimmung des § 5a KVG wurde in das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 StGBI. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), mit Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle) eingefügt. Die Bestimmung sollte primär der Ahndung des Aussiedlungsverbrechens an den Kärntner Slowenen dienen. An die verbrecherische Massendeportation der Juden wurde zunächst nicht gedacht. Die Zahl der Verfahren nach § 5a KVG blieb vergleichsweise gering. Schuldprüche nach dieser Gesetzesstelle haben eher Seltenheitswert.

3. Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, kommentiert und hrsg. von Dr. Ludwig Heller, Dr. Edwin Loebenstein und Priv.-Doz. Dr. Leopold Werner, Wien 1948, S. II/136 (künftig: NSG-Kommentar).

4.NSG-Kommentar, S. II/139.

5.OGH, 16.6.1948, EvBl. Nr. 756/1948.

Anmerkung: »EvBl.« Verweist auf das »Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen«, einen ständigen Bestandteil jeder Nummer der Österreichischen Juristenzeitung (ÖJZ). Zitiert wird durch Angabe der laufenden Nummer der Entscheidung und des Jahrganges der ÖJZ.

6.Josef Peither, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: ÖJZ, Nr. 1/1946, S. 11.

7.OGH, 16.6.1948, EvBl. Nr. 756/1948.

8.*Absichtlich* (im Sinne des § 5 Abs.2 StGB) handelt ein Täter, der einen Sachverhalt nicht nur verwirklichen will, sondern dem es geradezu darauf ankommt, den tatbildmäßigen Erfolg herbeizuführen.

9.Delikt mit intensivierter Innentendenz - Tendenzdelikt.

10.OGH. 20.6.1947, EvBl. Nr. 524/1947.

Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 2)

Heinrich Gallhuber

Vorbemerkung

Da seit der Veröffentlichung des ersten Teiles der »Anmerkungen« doch geraume Zeit verstrichen ist (siehe den Beitrag im Rundbrief 1/1999), erscheint es mir angezeigt, an die vorgenommene Eingrenzung des Themas in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu erinnern: Diese Ausführungen gehen von der Prozessrechtslage aus, wie sie von 1945 bis 1970 in Österreich bestand und behandeln vorwiegend die Verfahren vor den Volksgerichten und den Geschwornengerichten.

Zur Gliederung ist anzumerken, dass zunächst noch die im Teil 1 begonnene Vermittlung der fundamentalen Kenntnisse über das gerichtliche Strafverfahren durch Besprechung der bisher noch nicht erörterten Verfahrensgrundsätze fortgesetzt und abgeschlossen werden soll.

Die Verfahrensgrundsätze im Strafprozess - Fortsetzung

5. Das Prinzip der Öffentlichkeit¹

ist im Art. 90 Abs.(1) B-VG festgelegt. Danach sind Verhandlungen² in Zivil- und Strafsachen vor dem *erkennenden Gericht*³... öffentlich zu führen, soweit nicht durch einfachgesetzliche Bestimmungen Ausnahmen von diesem Grundsatz angeordnet werden. Mit diesem Grundsatz ist eine Kontrolleinrichtung der Justiz durch die Öffentlichkeit geschaffen und andererseits auch dafür gesorgt, dass der Gegenstand der Verhandlung einschließlich des im Urteil schließlich festgelegten Ergebnisses einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Die Verletzung dieses Grundsatzes führt zur Nichtigkeit des Verfahrens⁴. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist *nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung* (§ 229 StPO) sowie (unter gewissen Voraussetzungen) in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 40 JGG 1949) zulässig. Selbst in diesen Fällen darf ein bestimmter Personenkreis weiterhin als Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen; dies gilt insbesondere für drei Vertrauenspersonen jedes Angeklagten (§ 230 Abs.2 StPO).

Für die Forschungstätigkeit der HistorikerInnen hat dieser Grundsatz eine praktische Bedeutung: Öffentlichkeit bedeutet im Falle von Prozessen, die von allgemeinem Interesse sind oder waren, dass das Verfahren von den Medien verfolgt, beschrieben und kommentiert wird oder wurde. Es stehen daher in der Regel für die Forschungstätigkeit nicht nur die Gerichtsakten zur Verfügung, sondern auch verschiedene Medienberichte. Zeitungsberichte über Strafverfahren verfolgen in der Regel andere Zwecke als z. B. gerichtliche Protokolle über die Hauptverhandlung: Während letztere nur die formal entscheidungswichtigen Verfahrensvorgänge und Aussageninhalte wiedergeben und auch dabei noch genormte Floskel und inhaltliche Verkürzungen verwenden, mag in so manchem Pressebericht einiges über die im Verfahren herrschende Stimmung, mögen manche Hinweise auf den Umgang der am Verfahren beteiligten Gerichtspersonen, Laienrichter, Anklagevertreter und Verteidiger mit Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen während des Verfahrens enthalten sein.⁵ Die unangemessene Behandlung der zuletzt genannten Personen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft wird nur in den seltensten Fällen im

Protokoll ihren Niederschlag finden, kann aber durchaus für das Verfahrensergebnis, insbesondere im Geschworenverfahren, (mit) ausschlaggebend gewesen sein. Eine ganze Reihe problematischer Freisprüche von Komplizen und Handlangern bei der Verübung von NS-Verbrechen könnte unter diesen Gesichtspunkten betrachtet und zum Gegenstand der Forschung gemacht werden.

6. Der Grundsatz der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung

Wie das Prinzip der Öffentlichkeit ist auch das der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung in der Verfassung (Art 91 B-VG⁶) festgeschrieben. So wie die normierte Öffentlichkeit des Verfahrens ist auch die Laien(richter)beteiligung am Verfahren als demokratisches Kontrollinstrument der Rechtsprechung gedacht: Es soll verhindert werden, dass die Berufsrichter in Verfahren wegen schwerer und schwerster oder wegen so genannter »politischer« Delikte *überhaupt* über Schuld und Unschuld von Angeklagten entscheiden (Art 91 Abs.2 B-VG - **Geschwornengerichtbarkeit**), bzw. über Vorwürfe von einer gewissen Schwere *allein* eine derartige Entscheidung treffen können (Art 91 Abs.3 B-VG - **Schöffengerichtbarkeit**). **Sonderfälle der Schöffengerichtbarkeit** bestanden in dem hier behandelten Zeitraum mit den **Schwurgerichten** und in den **Volksgewichten**. Im Folgenden sollen alle Formen der Laienbeteiligung kurz vorgestellt werden:

Geschwornengerichte: Wie bereits im Teil 1 dieser Abhandlung angemerkt, gab es Geschwornengerichte nach 1945 erst wieder mit dem In-Kraft-Treten des Geschwornengerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 240/1950) ab dem 1. Januar 1951. **Charakteristikum** dieser Verfahrensart ist es, dass zwar die Verhandlungsleitung und die Aufbereitung des Prozessgegenstandes bei dem aus drei Berufsrichtern zusammengesetzten Schwurgerichtshof (ein Vorsitzender, zwei beisitzende Richter) liegt, dass jedoch die Entscheidung über die Schuldfrage allein von den acht Laienrichtern, den Geschwornen, nach einer regelmäßig ohne Teilnahme des Schwurgerichtshofes gepflogenen Beratung, getroffen wird. Nur die Festsetzung der verwirkten Strafe erfolgt - nach gemeinsamer Beratung - durch Geschworne und Berufsrichter gemeinsam. Die **sachliche Zuständigkeit** der Geschwornengerichte erstreckte sich zunächst auf die im § 14a Strafprozessordnung (StPO) unter Ziffer 1 aufgezählten (vom Gesetzgeber offenbar als »politisch« eingestuft) Vergehen und Verbrechen⁷ sowie laut Ziffer 2 auf »*alle anderen Verbrechen, die mit mehr als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht [waren], jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetz auf lebenslange oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen [war] oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt [wurde] wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.*«⁸ Mit dem »Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgewichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen« - BGBl. Nr. 285/1955 - wurden die bisher in die Zuständigkeit der Volksgewichte fallenden Verfahren (nach dem Kriegsverbrechergesetz und dem Verbotsgesetz) den Geschwornengerichten übertragen. Für die Verfahren nach dem Kriegsverbrechergesetz blieben die Geschwornengerichte bis zur Aufhebung dieses Gesetzes durch das »Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)« zuständig. Verfahren nach dem Verbotsgesetz fallen auch heute noch in den Zuständigkeitsbereich der Geschwornengerichte. Im **Zwiespalt zwischen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** sind eindeutig rechtsstaatliche Grundsätze auf der Strecke geblieben: Die Geschwornen müssen ihren »*Wahrspruch*«, d.h. ihre Antworten auf die an sie vom Schwurgerichtshof zur Aufarbeitung des Prozessstoffes gestellten Fragen nicht begründen. Wesentliche Grundlagen des letztlich ergehenden Urteils sind damit im Instanzenzug nicht überprüfbar. Die Laienrichter werden nicht dazu angehalten sich im Zuge einer Begründungspflicht sich ernsthaft, objektiv und konkret mit den für ihre Entscheidung maßgeblichen Gründen auseinanderzusetzen, so dass es auch an einem »inneren« (während des Entscheidungsprozesses wirksamen) Korrektiv für die der Rechtsprechung durch Laien allgemein und grundsätzlich anhaftenden Schwächen fehlt.

Der Ausgleich zwischen demokratischer Mitwirkung an der Rechtsprechung und optimaler Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gelingt der **Schöffengerichtbarkeit im weitesten Sinn** deutlich besser. **Der wesentliche Unterschied der Schöffen zu den Geschwornen** besteht darin, dass diese Laienrichter das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfang ausüben und gemeinsam mit den Berufsrichtern über Schuld- und Straffrage entscheiden. Für die gemeinsam gefundene Entscheidung besteht Begründungspflicht. Auch wenn die Beweiswürdigung in der Regel im Instanzenzug nicht bekämpfbar ist, können Begründungsfehler (wie z. B. Aktenwidrigkeit, Verstoß gegen die Denkgesetze, Undeutlichkeit und Unvollständigkeit von Feststellungen) sehr wohl aufgegriffen werden.

Als **Schöffengericht (d.h. in Versammlungen von zwei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt und zwei Schöffen)** werden die Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte und Kreisgerichte) zur Durchführung der Hauptverhandlung und zur Entscheidung über Anklagen wegen aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen tätig (§ 13 Abs.(1) Z.1 und Abs.(2) StPO).

Mit dem »Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Ver-

fahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934)« - BGBl. II Nr. 77/1934 - wurden »**Schwurgerichte**« an Stelle der bis dahin bestehenden Geschwornengerichte eingeführt. Diese Gerichte, welche im Wesentlichen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte übernahmen, übten ihre Tätigkeit in **Versammlungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führte und drei Schöffen** aus. Die Schwurgerichte bestanden in Österreich nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1945 noch bis zum 31. Dezember 1950 und wurden sodann wieder von den Geschwornengerichten abgelöst.

Die **Volksgerichte**, welche ihre Tätigkeit in **Versammlungen von zwei Richtern, von denen einer den Vorsitz führte und drei Schöffen** ausübten, wurden durch Art. V (§§ 24 - 26) des »*Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)*« - StGBI. Nr. 13/1945 - als **Sondergerichte** zur Ahndung von Verbrechen nach diesem Gesetz eingerichtet. Durch § 13 des »*Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)*« - StGBI. Nr. 32/1945 - wurde die **Zuständigkeit** der Volksgerichte nicht nur auf die besonderen Tatbestände des Kriegsverbrechergesetzes ausgedehnt (§ 13 Abs.1 KVG) sondern generell auf alle »*aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen ... die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind*« begangenen Straftaten, die mit der Todesstrafe oder mit mindestens 10 Jahren Kerker bedroht waren, erstreckt (§13 Abs.2 KVG). Für das **Verfahren vor den Volksgerichten** galten die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit einigen wesentlichen Einschränkungen die Verteidigungsrechte und die Rechtsmittelbefugnis betreffend. Diese von der Strafprozessordnung abweichenden Verfahrensvorschriften sind teilweise im VG und im KVG, teils im »*Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz)*« - StGBI. Nr. 177/1945 und den Novellen zu diesen Gesetzen enthalten.

7. Das Prinzip der Mündlichkeit

Nur was in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wurde, darf als Prozessstoff bei Fällung des Urteils verwendet werden. Die Verantwortung des Angeklagten, die Aussagen von Zeugen und die Gutachten von Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung grundsätzlich **mündlich und direkt** (§ 252 Abs.1 StPO) und nur in den in den §§ 245 Abs.1; 252 Abs. 1 Z 1 bis 4 StPO angeführten Ausnahmefällen **durch Verlesung** von Protokollen über früher gemachte Aussagen vorgetragen. Augenscheins- und Befundaufnahmen, Vorstrafakten sowie andere Urkunden und Schriftstücke, die für das Verfahren von Bedeutung sind, müssen in der HV vorgelesen werden, wenn nicht beide Teile darauf verzichten. Im Falle des Verzichts auf Verlesung gelten allerdings die betreffenden Aktenteile als verlesen, d.h. ihr Inhalt kann im Urteil verwendet werden.

Für die zeitgeschichtliche Forschungspraxis ist anzumerken, dass die mündlich in der HV gemachten Angaben in den HV-Protokollen nicht 1 : 1 ihren Niederschlag finden, denn »*der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht [im Protokoll] nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erstmal vernommen werden*« (§ 271 Abs.3 StPO). Im Protokoll finden sich dann häufig die Floskeln: »*Der Angeklagte verantwortet sich wie vor dem Untersuchungsrichter ...*« oder »*Die Zeugin gibt an wie vor der Polizei (dem Untersuchungsrichter)...*«. Meistens wird dann noch Ordnungsnummer und/oder Seitenzahl jenes Aktenteils, auf welchen Bezug genommen wird hinzugefügt. Gelegentlich erscheint der Hinweis auf Bezugsstellen auch in der Form direkter Rede, wie z. B.: »*Ich verantworte mich wie vor dem UR...*« oder »*Ich erhebe [sic!] meine Angaben vor der Polizei (Gendarmerie) zu meiner Aussage als Zeuge vor Gericht*« und dergleichen mehr.

8. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit

Unmittelbarkeit bedeutet, dass für die Urteilsschöpfung nur das verwendet werden darf, was in der Hauptverhandlung **unmittelbar vor dem erkennenden Gericht**, d.h. in Anwesenheit aller Richter vorgekommen ist. Diese Grundsatz ist - mit Gültigkeit für die Hauptverhandlung aller besprochenen Verfahrensarten - im § 258 Abs. (1) StPO festgelegt und stellt in engster Verflechtung mit dem oben dargestellten Grundsatz der Mündlichkeit dreierlei sicher: Erstens, dass der/die Angeklagte vor dem erkennenden Gericht ausführlich mit seinen/ihren Erklärungen (Einlassungen) Gehör findet; zweitens, dass die vom Verfahren betroffenen Parteien und die das Verfahren beobachtende Öffentlichkeit tatsächlich über alle Entscheidungsgrundlagen informiert werden und dass drittens alle an der Urteilsfällung beteiligten Richter über das gleiche auf unmittelbarem Eindruck beruhende Faktenwissen verfügen.

1. Die Rechtslehre unterscheidet zwischen »Volksöffentlichkeit«, d. i. das verfassungsmäßig garantierte Recht Unbeteiligter, an der Verhandlung als ZuhörerIn/ZuschauerIn teilzunehmen und »Parteienöffentlichkeit«, d. i. das Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Prozesshandlungen.

2. Öffentlich sind nur die Verhandlungen, nicht aber die Urteils- und sonstigen Beratungen der Richter aus Anlaß der HV.

3. *Erkennendes Gericht* ist das Gericht erster Instanz. Die Bestimmung des Art. 90 B-VG bezieht sich daher nur auf die Hauptverhandlung und nicht auf das Rechtsmittelverfahren. Im Rechtsmittelverfahren war Öffentlichkeit nur für den zur Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde anberaumten Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof (OGH) zugelassen.

4. § 228 StPO: »Die Hauptverhandlung ist öffentlich, bei sonstiger Nichtigkeit. ... «

5. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass Presseberichte nicht unbedingt der Objektivität verpflichtet und auch nicht immer das Ergebnis besonders sorgfältiger Recherchen sind. Der Umstand, dass jedoch in der Regel eine Mehrzahl von Berichten zum selben Ereignis zur Verfügung stehen und miteinander verglichen werden können, vermag die oben geäußerten Bedenken jedoch u. U. zerstreuen.

6. »Art. 91. (1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.«

7. Neben den **Verbrechen** des Hochverrates und der Vorschubleistung zum Hochverrat, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes und des Aufruhrs, der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlung, gegen Gerichte, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts usw., sowie der Verbrechen der bewaffneten Verbindungen, der staatsfeindlichen Verbindungen und des Ansammelns von Kampfmitteln gehörten auch die **Vergehen** der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung, der Aufreizung zu Feindseligkeiten und der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder des Gutheißen von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen zu den in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallenden politischen Delikten.

8. Diese Regelung räumte der Staatsanwaltschaft bis 1974 die Möglichkeit ein, in einigen Fällen durch die Erklärung, eine zehn Jahre übersteigende Freiheitsstrafe zu verlangen, die Verhandlung vom Schöffengericht hin zum Geschwornengericht zu verlagern und damit die Angeklagten - entgegen Art. 83 Abs. 2 B-VG - ihrem »gesetzlichen Richter« zu entziehen. Heute wird die Zuständigkeit der Geschwornengerichte ausschließlich von der gesetzlichen Strafdrohung bestimmt (§ 14 Abs. 1 Z. 11. StPO).

Dr. Heinrich Gallhuber ist Richter im Ruhestand in Wien. Er war 1983/84 Vorsitzender des ANR-Prozesses.

Steirische (Straf-)Gerichtsakten aus der Endphase der Habsburger-Monarchie in slowenischen Regionalarchiven

Martin Moll

Die historisch-wissenschaftliche Beschäftigung mit Justizakten erlebt in den letzten Jahren im Kontext der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit eine neue Konjunktur. Verschiedene Beiträge, nicht zuletzt in dieser Zeitschrift, haben jüngst auf die verbesserten Einsichtsmöglichkeiten ebenso hingewiesen wie auf die sich aus den Anforderungen des Datenschutzes ergebenden Schwierigkeiten. Ergänzend zu der in diesen Beiträgen zitierten Literatur sei lediglich ein kürzlich publizierter Erfahrungsbericht einer Archivarin des Steiermärkischen Landesarchivs (StLA) genannt, welcher neben den Problemen der Sichtung und Auswahl von massenweise anfallenden Akten die z. T. chaotischen Zustände der Registrierung und Konservierung der noch bei den Gerichten lagernden Alt-Akten zum Gegenstand hat.¹ Zu Recht hebt die Autorin die Bedeutung all jener Gerichtsakten hervor, »die die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation der beiden Weltkriege und der Zwischenkriegszeit darstellen.«²

Umso bedauerlicher ist es, dass sich im StLA - und nur von der steirischen Situation soll hier die Rede sein -

aus der Zeit der zu Ende gehenden Monarchie und insbesondere aus dem Ersten Weltkrieg so gut wie keine Gerichtsakten mehr erhalten haben. Dieser Verlust wiegt umso schwerer, als dadurch etwa die Weltkriegsforschung einer überaus aussagekräftigen Quellengattung beraubt ist, anhand derer sich vielfältige Fragestellungen betreffend die Situation an der so genannten »Heimatfront« beantworten ließen. Lässt man einmal die im Wiener Kriegsarchiv verwahrten Rest-Akten der Militärgerichte außer Betracht, so spiegelt sich in den Beständen der zivilen Strafgerichte beispielsweise die wirtschaftliche Situation (in den Strafverfahren wegen Verstößen gegen die diversen Kriegswirtschaftsverordnungen) ebenso wie die innenpolitische Stimmung (in den zahlreichen Denunziationen und Verfahren wegen in welcher Form auch immer abträglichen Äußerungen). Basierend auf eigenen Erfahrungen sollen daher im Folgenden einige Anregungen gegeben werden, wie die Lücken des Grazer Archivs ausgeglichen werden können. Für das Territorium der bis 1919 zum Herzogtum Steiermark gehörenden Untersteiermark (Sprengel der Kreisgerichte - KG - Marburg an der Drau/Maribor und Cilli/Celje) haben sich nämlich in einigen slowenischen Regionalarchiven erstaunlich umfangreiche Aktenbestände erhalten, die meines Wissens von österreichischer Seite noch niemals ausgewertet wurden. Vollständigkeit kann bei den folgenden Hinweisen auf deren Inhalte und Nutzungsmöglichkeiten nicht angestrebt werden, zumal dieser Beitrag im wesentlichen auf Erfahrungen bei der Untersuchung der in der ersten Kriegsphase gegenüber der slowenischen Bevölkerung der Steiermark gesetzten Verfolgungsmaßnahmen wegen angeblicher Kollaboration mit dem serbischen Gegner beruht.³ Es wird jedoch versucht, die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zu verallgemeinern.

Wesentlich erfreulicher als für die Gerichtssprengel Graz und Leoben stellt sich die Quellenlage für die Untersteiermark mit ihren beiden Kreisgerichten in Marburg und Cilli dar. Aus dem Geschäftsbereich des Kreisgerichtes Marburg sind zwar nur eine Handvoll Akten der Strafteilungen jenes Gerichtes⁴, wohl aber die so genannten »Tagebücher« der Staatsanwaltschaft (StA) Marburg für die Jahre 1913-1918 lückenlos erhalten.⁵ Für jede einlangende Anzeige wurde bei der StA ein Akt angelegt, dem als eine Art Bei- oder besser Vorblatt ein Tagebuch hinzugefügt wurde, in welchem Gegenstand und Ablauf des Verfahrens, die getroffenen Verfügungen und der geführte Schriftverkehr festgehalten wurden. Während also in den meisten Fällen die Anzeigen, Vernehmungsniederschriften im Vorverfahren, Anklageschriften, Verhandlungsprotokolle und Urteile verloren sind, lässt sich doch deren wesentlicher Inhalt anhand der stichwortartigen Wiedergabe in den Tagebüchern rekonstruieren. Insbesondere finden sich hier Angaben zur Person des Beschuldigten, zum Anzeigerstatter, zum Tag des Einlangens der Anzeige, zum in Betracht gezogenen Delikt, zu einer eventuellen Verhängung der Untersuchungshaft und deren Dauer, zum Tathergang, zu den Verfügungen der StA und deren Berichten an die Oberstaatsanwaltschaft in Graz, sowie zum gesamten Verfahrensverlauf unter Einschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens und des Strafvollzugs, wobei häufig die rechtlichen Erwägungen des bearbeitenden Staatsanwaltes festgehalten wurden. Aufgrund der Dichte und Knappheit der Quelle hat diese für den Historiker den Vorteil, dass sich alle wesentlichen Informationen auf wenigen Seiten komprimiert finden. In Ausnahmefällen finden sich auch Gendarmerieanzeigen, Zeugenprotokolle, Anklageschriften und Urteile.

Ein besonders wertvoller Aspekt der Tagebücher liegt in dem Umstand, dass sich in ihnen der gesamte Arbeitsanfall bei der StA Marburg spiegelt. Im Jahre 1914 wurden insgesamt 1.849 derartige Tagebücher angelegt. Je nach der Schwere des Deliktes wurden die Fälle von der StA beim Kreisgericht Marburg direkt oder von den staatsanwaltschaftlichen Funktionären, den heutigen Bezirksanwälten, bei den Bezirksgerichten im Sprengel des KG Marburg (Friedau, St. Leonhard, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg, Oberrackersburg, Pettau, Windischfeistritz) bearbeitet.⁶ Überaus aussagekräftig ist die Verteilung auf die einzelnen Delikte: Während in den ersten sechs Monaten das Bild durch Eigentumsdelikte und diverse Formen der Körperverletzung, zumeist in Verbindung mit Raufhändeln, geprägt war und politische Delikte kaum ins Gewicht fielen, änderte sich dies schlagartig mit dem Tag des Attentates von Sarajewo (28.6.1914). Anhand der Tagebücher lässt sich zweifelsfrei nachweisen, dass unmittelbar nach dem Thronfolgermord eine wahre Flutwelle von Anzeigen wegen politischer Delikte (Majestätsbeleidigung, pro-serbische bzw. anti-österreichische Äußerungen) einsetzte, die alle anderen Deliktgruppen für mehrere Monate völlig in den Hintergrund drängten.

Ein besonderer Vorzug der Tagebücher liegt darin, dass in ihnen auch die nicht zur Anklage gelangten Fälle dokumentiert sind - dies im Unterschied etwa zu den nachstehend besprochenen Akten des KG Cilli. In den Tagebüchern ist nämlich jede Anzeige von behördlicher oder privater Seite festgehalten, und sei es nur in Form eines Eingangsvermerkes mit Nennung des Beschuldigten und einer Rücklegungs- oder Einstellungsverfügung nach § 90 StPO. Anhand dieser Quellen wissen wir nicht nur über den Umfang des Denunzianten(un)wesens⁷ einigermaßen Bescheid, sondern wir sind auch in der Lage, aus der Gesamtzahl der Einzelakten jenen Anteil herauszuschälen, der tatsächlich zur Anklageerhebung führte bzw. - ein wiederum kleinerer Teil - mit einer Verurteilung endete. Als Ergänzung hierzu kann errechnet werden, in wie vielen eingestellten Verfahren die Beschuldigten zuvor in Untersuchungshaft genommen worden waren und wie lange diese dauerte.

Anders geartet sind die im Zgodovinski Arhiv Celje verwahrten Restakten des KG Cilli.⁸ Hier fehlt für den

hier untersuchten Zeitraum die Überlieferung der dortigen Staatsanwaltschaft, doch sind im Gegenzug die Akten der Strafteilungen des Gerichtes für die Jahre 1913-1915 erhalten. Diese Vr-Akten (Verbrechen und Vergehen) zerfallen in zwei Kategorien: Zum einen verfügen wir über ein Register der beim KG Cilli in Strafsachen angelaufenen Fälle, in dem das in Frage kommende Delikt, die Person des Beschuldigten, der Tag des Einlangens, das korrespondierende Aktenzeichen der StA Cilli sowie der Gang des Verfahrens (Einstellung, Abgabe an ein anderes Gericht, Anklageerhebung, Urteil etc.) genannt werden. Zum anderen sind die Urteile gegen sämtliche Beschuldigten, gegen die Anklage erhoben wurde, im vollen Wortlaut erhalten, ein Teil davon in slowenischer Sprache. Die Urteile beinhalten neben Informationen zur personellen Zusammensetzung des Gerichts und zur Person des Beschuldigten Hinweise auf alle relevanten Umstände des Tatherganges, der Beweismittel, der rechtlichen Beurteilung sowie der Strafzumessungsgründe.

Verglichen mit den Marburger Tagebüchern setzt also unser Wissensstand für den Sprengel des KG Cilli erst auf einer zweiten und damit bereits gefilterten Ebene ein. Wir kennen lediglich jene Fälle, die von der Staatsanwaltschaft aufgegriffen und mindestens zum Gegenstand einer Voruntersuchung gemacht wurden. War dies der Fall, so wurde ein Untersuchungsrichter mit der Sache befasst und der Vorgang schlug sich im Vr-Register nieder, auch wenn das Verfahren nicht bis zur Anklageerhebung fortschritt. Es fehlen jedoch jene Fälle, die von der StA sofort oder nach im eigenen Bereich durchgeführter Prüfung eingestellt wurden. Direkte Zahlenvergleiche zwischen den Sprengeln Marburg und Cilli sind aus diesem Grunde nur bedingt möglich. Den 1.849 Tagebüchern der StA Marburg für das Jahr 1914 stehen beim KG Cilli 798 Eintragungen im Vr-Register dieses Jahres gegenüber. Aus den Nennungen der korrespondierenden Aktenzeichen der StA wissen wir aber immerhin, dass bei der StA Cilli im Laufe des Jahres 1914 rund 1.700 Fälle einlangten. Etwa 900 bei der StA Cilli angefallene Verfahren sind somit nicht mehr nachweisbar. Eine gewisse Entschädigung für diese Lücke bieten die für Cilli vollständig erhaltenen Urteile, die wiederum für den Marburger Bereich nur fragmentarisch überliefert sind.

Die Sammlungen des Zgodovinski Arhiv Ptuj vermögen für unsere Fragestellung einen anderen Aspekt beizusteuern.⁹ Dort finden sich die nahezu vollständig erhaltenen Strafurteile (ohne Akten des Vorverfahrens, kaum Verhandlungsniederschriften) des Bezirksgerichtes Pettau, doch war dieses für die Aburteilung schwerer und politischer Delikte, die in die Zuständigkeit der Kreis- bzw. Landesgerichte oder der Militärgerichte fielen, nicht kompetent, weshalb es sich naturgemäß um die Aburteilung der Kleinkriminalität, darunter neben der Masse kleiner Eigentumsdelikte auch überraschend viele Privatanklagesachen, handelt. Das genannte Archiv verwahrt nebenbei eine durchaus reichhaltige Sammlung von Akten der Zivilgerichtsbarkeit, in erster Linie Verlassenschaftsabhandlungen.

Eine wertvolle Ergänzung bietet die Überlieferung des Landwehrdivisionsgerichtes (LWDG) Graz und des bei diesem tätigen Militär-anwaltes (MA) des Militärkommandanten Graz, auf die schon deswegen nicht verzichtet werden kann, weil aufgrund einer kaiserlichen Verordnung seit Ende Juli 1914 die Aburteilung politischer Delikte auch von Zivilpersonen in die Kompetenz der Militärgerichte fiel.¹⁰ Im Wiener Kriegsarchiv finden sich die meisten derjenigen Fälle, die von den Staatsanwaltschaften Marburg und Cilli seit Ende Juli 1914 an die nunmehr zuständigen Militärgerichte abgegeben wurden und daher anhand der Akten der zivilen Strafgerichte nicht mehr dokumentiert werden können. Selbstverständlich enthält dieser Bestand auch die an das LWDG gelangten Fälle aus den nördlichen Landesteilen der Steiermark (Sprengel des KG Leoben und des LG Strafsachen Graz). Die militärischen Akten sind vergleichsweise umfangreich und enthalten neben den Urteilen auch Schriftstücke des Vorverfahrens sowie die Protokolle der Zeugenvernehmungen und Hauptverhandlungen, sodass sich die Strafverfahren in nahezu allen ihren Stadien verfolgen lassen. Als besonders aussagekräftig erscheinen mir die sogenannten Gendarmerie-Relationen, also die Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörde, da sich diese Quellen sowohl zeitlich als auch räumlich am unmittelbarsten am Geschehen befinden. Sie gestatten vielfältige Einblicke in die Mentalität der die Untersuchungen und Verhaftungen vornehmenden Gendarmen, bringen aber wiederum eigene Probleme der Interpretation und Quellenkritik mit sich. So dürfen die Relationen keineswegs unkritisch als realitätsgetreues Abbild der (kriminellen) Wirklichkeit verstanden werden, sondern auch und vorrangig als deren vielfach gebrochene, ja verzerrte Wahrnehmung durch die beteiligten Beamten.¹¹ Die Relationen enthalten darüber hinaus detaillierte Informationen über die Person des Beschuldigten wie auch über die Anzeigerstatter und Tatzeugen, sodass Aussagen über das Tatmilieu möglich werden.

Auf eine Besonderheit der Überlieferung des LWDG Graz ist an dieser Stelle kurz hinzuweisen. Aufgrund der Unterbringung zahlreicher galizischer Flüchtlinge in der Steiermark sah sich das LWDG mit der merkwürdigen Situation konfrontiert, dass es die Aburteilung aller vor der Flucht in Galizien begangenen Delikte zu übernehmen hatte.¹² Die Militärgerichte in Lemberg und Przemyśl sandten die dort bereits angelegten, zumeist im Stadium der Voruntersuchung befindlichen Akten den Flüchtlingen hinterher, weshalb ein nicht geringer Teil der gegen Zivilisten geführten Verfahren des LWDG Graz gegen Polen und Ruthenen als Beschuldigte gerichtet war. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen, wenn man aus dem Arbeitsanfall beim LWDG Graz entsprechende Schlüsse zu

ziehen versucht.¹³

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die der Forschung uneingeschränkt zugänglichen Bestände in den genannten slowenischen Archiven¹⁴ primär zwei Vorzüge aufweisen. Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit ist die Aktenüberlieferung zwar nicht vollständig, aber doch so dicht, dass sich für einzelne Jahre, darunter die besonders aussagekräftigen Jahre des Ersten Weltkrieges, ein weitgehend geschlossenes Bild der in der Untersteiermark ausgeübten Strafrechtspflege auf der Ebene der beiden dortigen Kreisgerichte ergibt. In den Tagebüchern der Marburger Staatsanwaltschaft spiegelt sich ferner der Anfall bei den Strafabteilungen der Bezirksgerichte ihres Sprengels mit Ausnahme der Privatanklageverfahren. Auf dieser Quellengrundlage, ergänzt durch die Militärgerichtsakten und die Gerichtsberichterstattung der Tageszeitungen, wäre z.B. eine kriminalstatistische Auswertung für die letzten Jahre der Habsburger-Monarchie möglich, die sich auf ein Territorium beziehen könnte, auf dem damals immerhin rund ein Drittel der steirischen Gesamtbevölkerung (1910: 1,44 Millionen) lebte. Die Datenbasis dürfte mithin ausreichend sein, um Rückschlüsse auf das Herzogtum Steiermark insgesamt zu ermöglichen. Lediglich bei der Interpretation der politischen Delikte wäre der national gemischte Charakter der Untersteiermark in Rechnung zu stellen. Für ein derartiges Unterfangen, welches im Rahmen der Erforschung eines lokalen Teilaspektes der Rechtsgeschichte der ausgehenden Monarchie überaus lohnende und facettenreiche Erkenntnisse verspricht, ist allerdings die Beherrschung der Kurrentschrift sowie der slowenischen Sprache Voraussetzung, da ein Teil der mit den Parteien und Zeugen aufgenommenen Protokolle sowie der Anklageschriften und Urteile in Slowenisch verfasst ist.

1. Elisabeth Schögggl-Ernst, Justizaktenbewertung - Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Justizverwaltung und Forschung, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 49, 1999, S. 153-167.

2. Ebenda, S. 160 f.

3. Vgl. hierzu Martin Moll, »Burgfrieden« im Habsburger-Reich 1914 ? Die Verfolgung slowenischer Steirer bei Ausbruch des ersten Weltkrieges. Ein Forschungsbericht, Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 13, 1999, S. 63-83 sowie ders., »Der Beginn des Ersten Weltkrieges in der Steiermark: Massenhysterie und die Verfolgung slowenischer Steirer«. Siehe dazu *Rundbrief* Nr. 1/Juli 1999, S. 22 f.

4. Pokrajinski Arhiv Maribor. Akten des Kreisgerichtes Maribor 1913-1916 (Okrožno Sodišče Maribor 1898-1941, Stev 48 und 49, Signatura 1222001/48 und 49). Es handelt sich lediglich um eine Splitterüberlieferung von ca. 40 Strafverfahren aus den Jahren 1913-1916, darunter lediglich drei für unser Thema einschlägige Fälle. Die Mehrzahl der erhaltenen Akten - ein Bruchteil des Gesamtanfalls - hat Gewaltverbrechen zum Gegenstand. Adresse: Glavni trg 7, SLO - 62000 Maribor.

5. Pokrajinski Arhiv Maribor. Akten der Staatsanwaltschaft Marburg an der Drau 1914/1915 (Državno tožilstvo Maribor 1914/1915). Daneben finden sich in diesem Archiv auch Restakten des Kreisgerichtes Marburg.

6. Eine Auflistung der steirischen Landes- bzw. Kreisgerichte und der ihnen unterstellten Bezirksgerichte (Stand: 1913) in: Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz (Hg.), 140 Jahre Oberlandesgericht. 100 Jahre Justizpalast Graz. Festschrift aus Anlaß der Errichtung des vereinigten steiermärkisch-kärntnerisch-krainischen Oberlandesgerichtes Graz vor 140 Jahren und der Eröffnung des Justizpalastes Graz vor 100 Jahren, o.O. o.J., S. 35.

7. Vgl. zu dieser Frage jetzt Maureen Healy, Denunziation und Patriotismus: Briefe an die Wiener Polizei im Ersten Weltkrieg, Sozialwissenschaftliche Informationen 27, 1998, S. 106-112.

8. Zgodovinski Arhiv Celje. Verbrechenakten des Kreisgerichtes Cilli 1914/1915 (Okrožno sodišče Celje 16, 79-82). Adresse: Trg celjskih knežov 10, SLO - 3000 Celje.

9. Zgodovinski Arhiv Ptuj. Akten des Bezirksgerichtes Pettau 1914/1915. Adresse: Muzejski trg 1, SLO - 2250 Ptuj.

10. Österreichisches Staatsarchiv. Kriegsarchiv. Militärgerichtsarchiv Graz. Karton 33-41. Zum Hintergrund vgl. Livius Fodor, Die österreichischen Militärgerichtsakten, Scrinium 7, 1972, S. 23-43 sowie Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs (Hg.), Inventar des Kriegsarchivs Wien. Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs. II. Serie: Inventare österreichischer Archive VII, Wien 1953. Die genannte Verordnung vom 25.7.1914 findet sich im Reichsgesetzblatt Nr. 156/1914.

11. Vgl. zur Interpretation und Analyse derartiger Quellen die geistreichen Überlegungen bei Bernd-A. Rusinek, Vernehmungsprotokolle, in: Ders.-Volker Ackermann-Jörg Engelbrecht (Hg.), Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. UTB 1674, Paderborn-München-Wien-Zürich 1992, S. 111-131.

12. Vgl. zum Hintergrund Hildegard Mandl, Galizische Flüchtlinge in der Steiermark zu Beginn des ersten Weltkrieges, Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 77, 1986, S. 279-294.

13. Diesen Aspekt vernachlässigt die auf schmaler Quellenbasis beruhende Studie von Ted Peter Konakowitsch, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichts Graz. Diplomarbeit Institut für Geschichte Universität Graz 1993. Die dort angeführten Zahlen für die vor dem LWDG Graz 1914 abgewickelten Verfahren trennen nicht zwischen den genuin steirischen und den galizischen Fällen und sind daher keinesfalls als Beitrag zur Kriminalstatistik der Steiermark verwendbar !

14. Die Ausstattung der drei Archive mit technischen Hilfsmitteln entspricht im wesentlichen österreichischen Standards. Die Betreuung durch die slowenischen Archivare ist überaus kompetent und entgegenkommend.

Martin Moll ist Historiker in Graz.

Schuster Walter: Deutschnational. Nationalsozialistisch. Entnazifiziert. Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn, Linz 1999, Archiv der Stadt Linz.

Rezension von Konstantin Putz

Seit Ende 1999 ist das Buch »Deutschnational. Nationalsozialistisch. Entnazifiziert.« von Walter Schuster erhältlich. Schuster schließt mit dieser Arbeit eine Lücke in der Linzer Stadtgeschichtsschreibung bzw. zur Geschichtsschreibung über die NS-Zeit in Österreich auf eine Art und Weise, die den LeserInnen Respekt abverlangt. Geschichtsschreibung gilt als Prozess, und kein Thema ist jemals zur Gänze erforscht, kein Abschnitt der Geschichte endgültig ergründet. Schuster macht es mit seiner Biographie über Franz Langoth seinen Nachfolgern wahrlich nicht leicht.

Der 1877 geborene Lehrer Franz Langoth war seit 1909 Abgeordneter im oberösterreichischen Landtag. »In stolzer Erinnerung« an die großen Kriege und Schlachten von 1866 und 1870 - wie er in seiner Autobiographie selbst beschreibt - wandte er sich der deutschnationalen Sache zu. Noch vor dem Ersten Weltkrieg beteiligte er sich an Demonstrationen gegen die Badenische Sprachverordnung, die in den böhmischen Ländern Tschechisch als zweite Amtssprache vorsah. Er engagierte sich auch in den deutschnationalen Turnvereinen. Diese Turnvereine waren der Ort, wo Stimmung gegen Juden, Sozialisten und die Kirche gemacht wurde.

1920 kam es in Salzburg zur Gründung der Großdeutschen Volkspartei. Franz Langoth wurde zum Landesparteiobmann in Oberösterreich gewählt. Die Großdeutschen vertraten eine antiliberalen, antisozialistische Politik. »Volksfremde« und »schädliche« Einflüsse sollten von der »Volksgemeinschaft« abgehalten werden. Von Beginn an vertraten die Großdeutschen einen Rassenantisemitismus, der als Ziel die völlige Separation der Juden von den »Ariern« vorsah. Politisch konnte sich die Großdeutsche Partei nicht durchsetzen. Österreichweit verfügte sie 1930 nur über einen Anteil von 5%. Allerdings wurde sie zu einem wichtigen Instrument für die Nationalsozialisten, nachdem ein Kampfbündnis zwischen beiden Parteien geschlossen wurde. Dieses Bündnis kam unter der Federführung von Langoth 1933 zustande, der sich in dieser Zeit mehr und mehr dem Nationalsozialismus zuwandte. Innerhalb dieser »Kampffront« dominierte freilich die NSDAP, allerdings waren die Großdeutschen die Stimme des Bündnisses im Parlament. Nach dem Verbot der NSDAP kam ihnen die Rolle der Interessenvertretung gegenüber der Regierung zu.

Langoth konnte aufgrund seiner politischen Verbindungen und

seines Rufes als »moderater« Verhandlungspartner seine Position weiter ausbauen. Nach dem gescheiterten Juliputsch 1934 fasste Langoth den Plan, ein Hilfswerk für »notleidende Parteigenossen« aufzubauen. Dieses »legale« Hilfswerk Langoths sollte das bestehende illegale und von Deutschland aus agierende Hilfswerk ablösen und Langoth wurde nicht müde, den karitativen Zweck dieser Unternehmung in den Vordergrund zu stellen. Tatsächlich unterschieden sich beide Hilfswerke in den Hauptpunkten nicht voneinander, und hatten den Zweck, die Strukturen und Organisationen der NSDAP in Österreich aufrechtzuerhalten und aufzubauen. Das Hilfswerk Langoths hatte dazu noch den Vorteil, öffentlich agieren zu können, wobei von der Regierung festgelegte Richtlinien übergangen wurden. Dass dieses Hilfswerk überhaupt zugelassen wurde, liegt in der Einschätzung begründet, dass man dadurch den radikalen Nationalsozialisten einzudämmen glaubte. Unterdessen entfaltete Langoth eine rege Tätigkeit und dehnte den Arbeitsbereich des Hilfswerkes nach und nach auf alle Bundesländer aus. Diese Tätigkeit brachte ihm später die Bezeichnung »Vater Langoth« ein, eine Bezeichnung die er nach 1945 als Beleg für seine rein karitative Tä-

tigkeit ins Treffen führte.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich begann seine steile Karriere, an deren Ende das Amt des Linzer Oberbürgermeisters stehen sollte. Er wurde am 12. März 1938 im Dienstgrad eines Oberführers in die SS aufgenommen, 1944 wurde er zum Brigadeführer befördert. Seit 1938 bekleidete er auch das Amt des Leiters der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) in Österreich und war Mitglied des »Großdeutschen Reichstages«.

Langoth schien in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber noch für weitere Würden prädestiniert. Die Berufung zum KZ-Kommandanten von Sachsenhausen lehnte er ab, die Berufung zum ehrenamtlichen Richter des Volksgerichtshofes nahm er aber an.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1939 wurde Langoth zum ehrenamtlichen Mitglied des Volksgerichtshofes ernannt. Er amtierte als Richter in einer Phase, in der die Strafverfolgung von Gegnern des NS-Regimes ungeheure Ausmaße annahm. 48 Prozent der über 10.000 Verfahren des Volksgerichtshofes zwischen 1942 und 1944 endeten mit Todesurteilen.

Bei den Hauptverhandlungen des Volksgerichtshofes waren insgesamt fünf Richter tätig, wobei zwei - darunter der Vorsitzende - die Befähigung zum Richteramt aufweisen mussten. Drei beisitzende Richter waren Nichtjuristen. Dass die Richter vom »Führer« persönlich auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wurden, machte den Volksgerichtshof zu einem besonders willfähigen Instrument der nationalsozialistischen Machthaber.

Zwischen Februar 1941 und September 1944 fällte er gemeinsam mit vier anderen Richtern in 51 Verfahren mit insgesamt 125 Angeklagten 41 Todesurteile. Gegen 77 weitere Gegner der NS-Regimes sprach er Zuchthausstrafen aus. Er trat auch für Todesurteile gegen sehr junge Menschen ein, die nichts

anderes getan hatten, als Flugblätter zu verteilen, oder sich verbal gegen das NS-Regime auszusprechen.

Ende 1943 wurde Langoth zum Oberbürgermeister der Stadt Linz bestellt. Seine Vorgänger Wolkerstorfer und Sturma waren wegen Inkompetenz bzw. Differenzen mit dem Gauleiter von Oberdonau Eigruber aus dem Amt entlassen worden. Als Oberbürgermeister blieb Langoth in die nationalsozialistische Terrorpolitik eingebunden. Das Jugend- und Fürsorgeamt betrieb den Kampf gegen »Asoziale«, das Gesundheitsamt sorgte für Zwangssterilisationen und von der Neurologischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Linz wurden Patienten nach Niedernhart und Hartheim verlegt, wo sie ermordet wurden. Für den Ausbau und Erhalt der städtischen Infrastruktur wurden KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene herangezogen. Dafür war Langoth verantwortlich, gerade auch wegen des »Führerprinzips« in der städtischen Verwaltung, das Langoth in seinen Memoiren auch ausdrücklich betonte. Wenn es um Sach- oder Personalfragen ging, erwies sich Langoth als sachverständiger Leiter der Stadtverwaltung. Dieser Umstand trug zur positiven Nachrede bei, die er auch bei politischen Gegnern nach 1945 genoss.

Am 5. Mai 1945 wurde Linz von US-Truppen befreit. Langoth übergab das Amt des Bürgermeisters 2 Tage später förmlich an den Sozialdemokraten Ernst Koref. Später sollte der Mythos entstehen, Langoth, der »vernünftige Nationalsozialist«, hatte durch sein pragmatisches Vorgehen die Stadt vor schweren Kämpfen und Zerstörung gerettet. Langoths Aktivitäten beschränkten sich jedoch auf die Willensbekundung, die Stadt kampfflos zu übergeben, allerdings nur in Übereinstimmung mit dem Gauleiter und den Wehrmachtspitzen. Weder ging die Fühlungnahme mit den heranrückenden Truppen auf

seine Initiative zurück, noch bemühte er sich, die Wehrmacht zum Abzug zu bewegen.

Langoths nationalsozialistische Gesinnung blieb auch nach 1945 unverändert. Zuerst konnte er seine Tätigkeit im amerikanischen Internierungslager Glasenbach fortsetzen. Wesentlichen Anteil am Aufleben alter Befehlsstrukturen und an der Tradierung nationalsozialistischer Gedankengüter hatte die amerikanische Lagerführung. Man erlaubte den Gefangenen die Aufstellung eines Ordnungsdienstes, der Verstöße gegen die Lagerordnung intern regelte. Ein Programm zur Entnazifizierung war kaum vorhanden. Langoth hatte aufgrund seines hohen SS-Ranges eine herausragende Stellung inne und galt als einer von jenen, der »im Lager bei allen Gefährten, die einmal ehrliche Nationalsozialisten waren, etwas zu sagen haben.«

Langoth wurde schon 1947 aus Glasenbach entlassen, und den österreichischen Behörden übergeben, allerdings schon kurz darauf entlassen. Voruntersuchungen nach dem Kriegsverbrechergesetz sowie nach dem Verbotsgesetz wurden zwar aufgenommen, doch zu Prozessen ist es nicht gekommen. Amnestiert durch den Bundespräsidenten und geschützt durch den guten Kontakt zum Linzer Bürgermeister, dem Sozialdemokraten Ernst Koref gelang Langoth nach 1945 das gleiche Kunststück wie vor 1938. In rechtsextremen Kreisen, wie des sich gerade konstituierenden VdU hochangesehen, verfügte er zudem über ausgezeichnete Beziehungen zu den beiden großen Parteien SPÖ und ÖVP. Korefs öffentlich zur Schau getragene Sympathie war zwar persönlich begründet, lag aber auch im Interesse der Sozialdemokraten das Lager der »Ehemaligen« für sich zu gewinnen. Auch ÖVP Landeshauptmann Heinrich Gleißner wollte hier nicht zurückstehen, und besuchte den alten Nationalsozialisten - »aus rein menschlichen Gründen«. Bis zu

seinem Tod 1953 ergoss sich ein warmer Regen von »Persilscheinen« über den Schreibtischtäter Langoth, danach wurde in Nachrufen ein Politiker gewürdigt, der zwar in einem Abschnitt seines Lebens den Pfad der demokratischen Grundsätze verlassen hatte, sich aber dafür stets eine menschliche Grundhaltung erhalten hatte.

Nur »Der neue Mahnruf«, Organ des kommunistischen »Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus« brachte in seiner Ausgabe vom Mai 1953 einen kritischen Artikel unter dem Titel »Langoth - Ein Nationalheld«, worin besonders die Haltung Gleißners und Korefs scharf kritisiert wurde - vor allem wegen der Entsendung offizieller Vertreter zum Begräbnis. Am Ende des Artikels wird zynisch festgestellt: »Bis jetzt ist noch nicht gemeldet worden, dass Herrn Langoth ein Ehrengrab gewidmet und ein Denkmal gesetzt wurde. Aber was nicht ist, kann ja noch werden. Er ist doch ein Nationalheld.«

1973 kam es zur Benennung einer »Langothstraße« in Linz.

Die lange Zeit nur von der Kommunistische Partei betriebene Problematisierung der Person Langoth blieb von allen anderen Parteien im Linzer Gemeinderat unberücksichtigt. Der kommunistische Gemeinderat Franz Kain nützte die Festsitzung am 8. Mai 1985 anlässlich der Befreiung Österreichs, um die Benennung einer Straße nach Langoth anzuprangern.

»In der Familie meiner Frau und in meiner eigenen haben wir drei Todesopfer zu beklagen, die im Kampf für die Freiheit unseres Landes gefallen sind, einer davon noch am 28. April 1945 im KZ-Lager Mauthausen. Aber die Stadt, in der diese Kämpfer gelebt und gearbeitet haben, hat kein Straße und

keinen Platz nach ihnen benannt. Wohl aber nach jenem Oberbürgermeister, der in der Zeit noch im Amt war, als unsere Verwandten in Mauthausen erschlagen wurden, nämlich nach jenem Oberbürgermeister Langoth, der den Rang eines SS-Generals inne hatte. Sie werden verstehen, dass wir über diese Herausforderung nur mit größter Bitternis sprechen können, und uns niemals damit abfinden werden.«

Die Festredner von Seiten der ÖVP und der FPÖ wiesen auf die Verdienste Langoths hin, der Redner der SPÖ Hugo Schanovsky vermied jede Erwähnung Langoths.

Erst ein Artikel im KPÖ-Organ »Neue Zeit« und eine anschließende Kampagne der KPÖ für die Umbenennung der Langothstraße, wobei ein Ausschnitt aus einem von Langoth mitgefällten Todesurteil brachte die Sache in Bewegung. Der Ruf des »braven Nazi« begann zu bröckeln. Nach der Übergabe von Dokumenten durch das »Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer« an den österreichischen KZ-Verband, aus denen hervorging, dass Langoth an mindestens 15 Todesurteilen - Walter Schuster recherchierte in seiner Publikation 41 Todesurteile - beteiligt war, forderte die KPÖ vehement die Umbenennung der Langothstraße. Es wurden Flugblätter verteilt, die Kommunistische Jugend sammelte Unterschriften gegen die Langothstraße. Nach einer Kampagne, die etwa ein halbes Jahr dauerte, konnten sich die anderen Gemeinderatsparteien einer Diskussion nicht mehr entziehen. Im Dezember 1985 teilte schließlich Bürgermeister Schanovsky mit, dass eine Benennung einer Straße nach Langoth nicht weiter vertretbar sei. Als einzige Partei sprach sich die FPÖ gegen eine Umbenennung aus. Im März 1986 erfolgte

die Umbenennung in Kaisergasse.

Der Fall Langoth ist ein Musterbeispiel für die mangelnde Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich. Seit 1946 umwarben die beiden Großparteien SPÖ und ÖVP die ehemaligen Parteigenossen der NSDAP, immerhin ging es hier um 20 bis 25 % der Bevölkerung, auf die man im Kampf um die parlamentarische Mehrheit nicht verzichten wollte. Besonders problematisch stellt sich diese Vorgangsweise dar, wenn sie auf hohe Funktionäre und Würdenträger der NSDAP angewendet wurde. Durch diese Reinwaschung kam der NS-Elite in der Zweiten Republik eine Stellung im öffentlichen Leben zu, die der Entwicklung demokratischer Verhältnisse und der Aufarbeitung der NS-Ära besonders abträglich waren. Mit der Gründung des VdU im Jahre 1949 wurde die Verharmlosung des nationalsozialistischen Gedankengutes und die Reinwaschung hoher NS-Funktionäre noch verstärkt.

Walter Schuster schreibt, dass man in Österreich eine besondere Gabe entwickelt hat, nämlich zwischen guten und schlechten Nazis zu unterscheiden, und rasch zu glauben, dass jemand ein NSDAP-Mitglied, aber kein Nazi gewesen ist. Gerade in der scheinbaren Konzilianz und Verständigungsbereitschaft Langoths ist auch dessen Gefährlichkeit zu sehen. An dieser »Gabe« leidet das Land bis heute.

Wer an einer exemplarischen Darstellung dieser Vorgänge interessiert ist, sollte dieses Buch lesen.

Mag. Konstantin Putz ist Historiker und Leiter der LIBIB (Bibliothek- und Kulturverein) in Linz.

Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung

Wir danken allen Spenderinnen und Spendern, die unserem Aufruf im letzten Rundbrief um finanzielle Unterstützung gefolgt sind. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind solche Zuwendungen noch die wichtigste Einnahmequelle der beiden gemeinnützigen Vereine. Falls Sie die Vereine auch weiterhin unterstützen möchten, ersuchen wir Sie Ihre Spende auf folgende Konten zu überweisen:

Verein zu Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Bank Austria 660 502 303

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen Bank Austria 660 501 909

!! B i t t e u m S p e n d e n !! B i t t e u m S p e n d e n !!